

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband anerkannter Umweltbildungseinrichtungen Niedersachsen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt ideell und finanziell außerschulische, vom Niedersächsischen Kultusministerium anerkannte Umweltbildungseinrichtungen, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in Niedersachsen arbeiten. Die unterstützten Einrichtungen müssen als gemeinnützig anerkannt oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Der Verein versteht sich als Fach- und Interessensverband der Umweltbildungseinrichtungen und ihrer Träger. Zu seinen Aktivitäten zählen insbesondere die Durchführung gemeinsamer Projekte, das Einwerben von Fördermitteln sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und anderen Ministerien und Organisationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.
- (2) Über einen in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eintrittstages.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - durch Ausschluss wegen Schädigung der Interessen des Vereins, worüber der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist endgültig.

- bei Mitgliedern, die länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug sind.

(7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, dem Vorstand ihre Anregungen vorzutragen. Sie haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder erkennen die Vereinsatzung als bindend für sich an.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

a) der/dem Vorsitzenden

b) vier stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Kassenvorführer/-in und

d) dem/der Schriftführer/-in

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die/der Vorsitzende ist im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Jeweils zwei stellv. Vorsitzende vertreten den Verein bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden (nur im Innenverhältnis gültig).

(4) Die/der Vorsitzende hat Vorstandssitzungen einzuberufen, Versammlungen anzuberaumen und zu leiten, die Geschäfte des Vereins zu erledigen und den Jahresbericht zu erstatten.

- (5) Der Vorstand kann ohne besondere Einberufungsfrist in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Der Kassenführer/die Kassenführerin hat die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten. Er/sie hat der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen und ist für dessen Richtigkeit verantwortlich.
- (7) Zahlungen leistet er/sie nur nach erfolgter Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall durch eine/n Stellvertreter/-in.
- (8) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Versammlung eine Niederschrift anzufertigen und durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende die Richtigkeit gegenzeichnen zu lassen.
- (9) Nach Genehmigung wird die Niederschrift über die Vorstands- und Beiratssitzungen allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Einladung den Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- (10) Alle Ämter sind Ehrenämter, eine Vergütung erfolgt nicht. Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen werden erstattet.

§ 8 – Beirat

- (1) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und bei der nächsten Vorstandssitzung gewählt.
- (2) Der Vorstand gehört dem Beirat an, ohne gewählt zu werden.
- (3) Der Beirat soll den Vorstand bei der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben beraten und unterstützen.
- (4) Beiratsversammlungen sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (5) Beiratsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören.

§ 9 – Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Auf Antrag kann sie besonders verdiente Mitglieder und andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Wahlen zum/zur Vorsitzenden, zu den stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgen für vier Jahre.
- (4) Die Wahl der 2 Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Wird zwischenzeitlich ein Amt im Vorstand frei, so werden die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied, das durch den Restvorstand bestimmt wird, fortgeführt.

(6) Alle Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen beantragen.

(7) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit erforderlich, anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenanzahl statt.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 – Versammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Beiratsmitglieder haben das Recht, an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde und mindestens zehn ordentliche Mitglieder anwesend sind.

(4) Sind weniger ordentliche Mitglieder erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne weiteres beschlussfähig ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst alle ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

(6) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird (§ 58 BGB).

(7) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, dieses Protokoll einzusehen.

§ 11 – Satzungsänderung

(1) Ein Antrag auf Satzungsänderung, der grundsätzlich auf der Tagesordnung stehen muss, bedarf zur Annahme einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder.

§ 12 – Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne weiteres beschlussfähig ist.

(2) Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über

die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützige Umweltbildungseinrichtungen in Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben.

§ 13 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung am 05. Juli 2014 in Kraft.

Fassung vom 11. 07. 2015.

Eingetragen auf dem Registerblatt VR 201580 beim Amtsgericht Oldenburg am 29. 10. 2015 .